

Informationsblatt zum Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages

A. Vorbemerkung

Das Entgeltsystem des Bundes sieht für die Mehrzahl aller Besoldungs-/Verwendungs-/Entlohnungsgruppen eine regelmäßige Vorrückung in höhere Bezüge vor. Zumeist finden diese Vorrückungen nach jeweils zwei Jahren („Biennalsystem“), in einigen Fällen aber auch nach vier, fünf oder einer anderen Anzahl von Jahren statt. Bestimmte Zeiten vor dem Beginn des Bundesdienstverhältnisses werden durch Anrechnung so gestellt, als ob sie bereits im Bundesdienstverhältnis zugebracht worden wären, und werden damit für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam. Technisch erfolgt dies durch die Festsetzung eines „Vorrückungstichtages“, der bei der Ermittlung der gebührenden Bezüge an die Stelle des realen Tages der Anstellung tritt.

Die Beschränkung der Anrechnung mit Zeiten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bildete seit jeher eines der Strukturelemente des Entgeltsystems. Mit dieser Beschränkung sollte gewährleistet werden, dass sich alle Bediensteten eines bestimmten Jahrgangs unabhängig davon, ob sie die Zeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bereits im Bundesdienst verbracht haben oder vor der Anstellung eine für den Bundesdienst wesentliche Ausbildung oder sonstige Tätigkeit absolviert haben, in derselben Gehaltsstufe befinden. Diese Beschränkung beruhte also nicht auf Willkür in dem Sinne, dass Bediensteten ungerechtfertigt Bezüge vorenthalten werden sollten, vielmehr lag auch ihr eine bestimmte Gleichheitsvorstellung zugrunde. Die Beschränkung der Anrechnung von Zeiten mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs ergab sich dabei ganz einfach daraus, dass die Ernennung in ein Beamtenverhältnis erst mit einem Mindestalter von 18 Jahren möglich ist und auch die Aufnahme von unter 18-jährigen Vertragsbediensteten bis 2002 nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung möglich war, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, nicht zur Verfügung standen.

Auch Gleichheitsvorstellungen unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. Die Europäische Union hat zu Beginn dieses Jahrtausends die Verhinderung bzw. das **Verbot von Altersdiskriminierung** zu einem ihrer zentralen Grundsätze erklärt, was angesichts der tendenziellen Überalterung der Bevölkerung und der strukturellen Jugend- und Altersarbeitslosigkeit durchaus gerechtfertigt ist. Aufgrund dieses in der so genannten „Gleichbehandlungsrichtlinie“ fest geschriebenen Verbots der Altersdiskriminierung urteilte der Europäische Gerichtshof am 18. Juni 2009, dass der Ausschluss von Dienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs von der Anrechnung bei Vertragsbediensteten der Gleichbehandlungsrichtlinie widerspräche. Der Gesetzgeber stand daher vor der Aufgabe, die Anrechnung von Dienstzeiten für die Vorrückung richtlinienkonform neu zu regeln.

Der Gesetzgeber war durch das Urteil jedoch keineswegs gezwungen, ohne weitere Anpassungen zusätzlich Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs anzurechnen und damit eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung sämtlicher Bundesbediensteten zu bewirken. Vielmehr musste das Entgeltsystem nur so gestaltet werden, dass es keine strukturelle Altersdiskriminierung mehr aufweist.

B. Der Inhalt der Neuregelung

1. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird zeitlich **begrenzt durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem neun Schuljahre tatsächlich oder fiktiv zurück gelegt wurden**. Diese Durchschnittsbetrachtung einer einheitlichen neunjährigen Schulbesuchsdauer gilt auch für Personen mit tatsächlich kürzerer (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966) oder längerer Schulpflicht (längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten).
2. Durch obige Anknüpfung an einen durchschnittlichen neunjährigen Schulbesuch **werden** bei Vorliegen entsprechender anrechenbarer Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs – in Betracht kommen insbesondere Dienst- und Lehrzeiten bei einer Gebietskörperschaft sowie Schulzeiten, wenn eine bestimmte Schulausbildung ein Ernennungs- oder Anstellungserfordernis bildet - **drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet**.
3. Zur Wahrung der bestehenden besoldungsrechtlichen Stellung **werden sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert**. Erreicht wird dies durch eine Verlängerung der Vorrückungsdauer von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe um drei Jahre. Im Biennalsystem beträgt der für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderliche Zeitraum in Zukunft damit fünf statt bisher zwei Jahre.
4. Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Bediensteten auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden bis zu drei Jahre „sonstiger“ Zeiten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet. **Die Zeit zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs ist** damit entweder als an sich anrechenbare Zeit oder als sonstige Zeit für die Vorrückung **anzurechnen**, womit die Verlängerung der Gehaltstabellen um drei Jahre grundsätzlich ausgeglichen wird. Die bereits bestehende Halbanrechnung sonstiger Zeiten im Ausmaß von bis zu drei Jahren bleibt unberührt.

Was sind „sonstige“ Zeiten?

Für die Vorrückung werden grundsätzlich nur ganz bestimmte Zeiten angerechnet, die für die Dienstleistung im Bundesdienst von wesentlicher Bedeutung sind; das sind im Großen und Ganzen

- *Ausbildungszeiten, wenn die betreffende Ausbildung Ernennungs- oder Anstellungserfordernis war (zB Höhere Schule für die Verwendungsgruppen A1, A2, L1; Studium für A1 und L1);*
- *Lehr- und Dienstzeiten bei einer Gebietskörperschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung in einem anderen EU-Mitglieds- oder Vertragsstaat (EWR-Mitgliedstaaten, Schweiz, Türkei);*
- *Zeiten der Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstleistung.*

„Sonstige“ Zeiten sind Zeiten, die an sich nicht für die Vorrückung anzurechnen sind (zB Lehr- oder Beschäftigungszeiten im privaten Sektor, Zeiten des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezuges, die Zeit der Überschreitung der Mindeststudiendauer), jedoch bis zu einem bestimmten Höchstausmaß zur Gänze oder zur Hälfte angerechnet werden. Solche „sonstige“ Zeiten wurden nach bisherigen Recht bis zum Ausmaß von drei Jahren zur Hälfte angerechnet. Nach neuem Recht werden sie zunächst bis zum Ausmaß von drei Jahren zur Gänze und darüber hinaus bis zum Ausmaß von weiteren drei Jahren zur Hälfte angerechnet.

Sonstige Zeiten können ausnahmsweise auch dann in einem höheren Ausmaß zur Gänze für die Vorrückung angerechnet werden, wenn die aus der betreffenden Beschäftigung gewonnene Erfahrung von besonderer Bedeutung für die Dienstleistung ist. Diese Variante der Anrechnung sonstiger Zeiten spielt aber im gegebenen Zusammenhang keine Rolle.

Die neue Vollarrechnung von bis zu drei Jahren an „sonstigen“ Zeiten soll gewährleisten, dass die Zurücklegung der auf fünf Jahre verlängerten ersten Gehalts- bzw. Entgeltstufe auch jenen Bediensteten ermöglicht wird, die nach

Abschluss der neunten Schulstufe keine einschlägigen Zeiten aufweisen (zB Beschäftigung in der Privatwirtschaft, Abschluss einer höheren Schule, ohne dass dies ein Ernennungserfordernis darstellt).

5. Die **Anrechnung von Schul- oder Lehrzeiten und zur Gänze anzurechnender sonstiger Zeiten** ist mit insgesamt **drei Jahren beschränkt**. Diese Beschränkung soll rein aus sonstigen Zeiten resultierende Vorrückungsgewinne verhindern.

Beispiel 1:

Erfolgreiche Absolvierung der 10. bis 12. Schulstufe im Alter von 15 bis 18, dann Studium mit dreijähriger Überschreitung der Mindeststudiendauer. Ohne Beschränkung würden sechs Jahre (drei Jahre Schulzeiten + drei Jahre sonstige Zeiten) zur Gänze zusätzlich angerechnet, infolge der Beschränkung bleibt es bei der bisherigen Halbanrechnung der Zeit der Überschreitung der Mindeststudiendauer.

Ist jedoch für eine bestimmte Schulausbildung eine längere Dauer als zwölf Schulstufen vorgesehen (z.B. 13 Schulstufen bei Höheren Technischen Lehranstalten) oder beträgt die Mindestdauer einer bestimmten Lehre mehr als drei Jahre, verlängert sich die Beschränkung der Anrechnung entsprechend (für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe um ein Jahr, für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehre um einen Monat).

C. Wann ist eine Antragstellung zulässig?

Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind Anträge jener Bediensteten unzulässig, deren aktuelle besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den Vorrückungstichtag bestimmt wird (§ 113 Abs. 10 GehG). Dies trifft für Personen zu, die

- im Zeitraum vom 1.1.1995 bis 31.12.2003 aus dem Dienstklassensystem in eine der Besoldungsgruppen Allg. Verwaltungsdienst, Exekutivdienst oder Militärischer Dienst optiert haben;
- zur Zeit der Antragstellung noch immer im Dienstklassensystem, aber vor 1.1.2004 zumindest einmal frei befördert worden sind;
- seit 1.1.2004 (bzw. seit Aufnahme nach dem 31.12.2003) bis zum Zeitpunkt der Antragstellung durchgehend Anspruch auf ein Fixgehalt, ein fixes Monatsentgelt oder auf ein „festes Gehalt“ (RStDG) haben, auf die Dauer des Anspruchs auf dieses;
- der Besoldungsgruppe der Schul- und FachinspektorInnen angehören;
- die der Besoldungsgruppe „UniversitätslehrerInnen“ (Abschnitt IV GehG) angehören und UniversitätsprofessorInnen (§ 21 UOG, § 22 KUOG) oder Ordentliche UniversitätsprofessorInnen sind oder dem Personenkreis der UniversitätslehrerInnen (Abschnitt IIa VBG) angehören und ProfessorInnen oder AssistentInnen sind.

Für Vertragsbedienstete, die in eines der Entlohnungsschemata v oder h optiert haben, ist jedoch der Vorrückungstichtag weiterhin für ihre besoldungsrechtliche Stellung maßgeblich, weshalb ein derartiger Antrag im Einzelfall geprüft werden muss.

Bei der Antragstellung sind Beamtinnen und Beamte des Dienst- und des Ruhestandes sowie Vertragsbedienstete und ASVG-PensionistInnen grundsätzlich gleichgestellt. Für antragstellende PensionistInnen ist die Zuständigkeit der letzten Dienstbehörde/Personalstelle gegeben.

Wann ist sie auch sinnvoll?

Die Antragstellung auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages aufgrund von Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs bewirkt zweierlei: Einerseits ist das neue Anrechnungsrecht auf den Antragsteller bzw. die Antragstellerin anzuwenden, andererseits aber auch das neue Vorrückungsrecht, wonach der Zeitraum der Vorrückung von der ersten in die zweite Gehaltsstufe jeder Besoldungs-/Verwendungs-/Entlohnungsgruppe um drei Jahre verlängert wird. **Eine Antragstellung kann daher nur dann zu einem positiven Ergebnis führen, wenn mehr als drei Jahre zusätzlich angerechnet werden.** Werden dagegen weniger als drei Jahre zusätzlich anzurechnen sein, kann eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages zu einer Verlängerung des Zeitraums bis zur nächsten Vorrückung, im Extremfall auch zu einem Zurückfallen auf die nächst niedrigere Gehaltsstufe führen. Das können Sie aber verhindern, indem Sie keinen entsprechenden Antrag stellen oder einen gestellten Antrag (als Beamter oder Beamtin) zurückziehen oder (als Vertragsbediensteter oder Vertragsbedienstete) widerrufen bzw. das Formular nicht nachreichen.

Diese zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ist nur in denjenigen vier ganz bestimmten Fallkonstellationen möglich, die sich im Antragsformular finden. Es handelt sich dabei um folgende Fallkonstellationen:

1. Zwischen dem 30. Juni desjenigen Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wurde, und dem 18. Geburtstag liegen mehr als drei Jahre.

Das ist dann der Fall, wenn Ihr 6. Geburtstag nach dem 30. Juni desjenigen Jahres liegt, in dem Sie in die Volksschule eingetreten sind.

Beispiel 2:

Geburtsdatum: 2. September 1975, Schuleintritt im September 1981. Das 9. Schuljahr endet am 30. Juni 1990, 18. Geburtstag am 2. September 1993. Dazwischen liegen drei Jahre, zwei Monate und ein Tag.

Anmerkung 1: Für Zwecke der Anrechnung enden Schuljahre immer am 30. Juni.

Anmerkung 2: Als „Geburtsstag“ wird nach allgemeinem Sprachgebrauch die kalendermäßige Wiederkehr des Tages der Geburt (hier der 2. September) bezeichnet, niemals der Tag der Geburt selbst (hier der 2. September 1975, der der erste Tag des ersten Lebensjahrs ist). Im Beispiel 2 fällt der 18. Geburtstag (gleichzeitig der erste Tag des 19. Lebensjahrs) auf den 2. September 1993. Der Antrag auf Anrechnung von Zeiten „vor der Vollendung des 18. Lebensjahres“ bezieht sich hier somit auf den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis einschließlich 1. September 1993).

2. Zusammentreffen bestimmter anrechenbarer Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs und sonstiger Zeiten nach dem 18. Geburtstag.

Bei diesen anrechenbaren Zeiten handelt es sich um Zeiten, die **in der Regel** erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nur ausnahmsweise bereits davor anfallen. Dies kann bei Leistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes, bei Antritt eines Studiums oder bei Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs der Fall sein.

Das kann dazu führen, dass bisher nur zur Hälfte angerechnete, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende sonstige Zeiten nunmehr zur Gänze anzurechnen sind, woraus sich insgesamt eine zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ergeben kann. Das kann dazu führen, dass bisher nur zur Hälfte angerechnete, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende sonstige Zeiten

nunmehr zur Gänze anzurechnen sind, woraus sich insgesamt eine zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ergeben kann.

Beispiel 3:

Geburtsdatum: 2. März 1975, Schuleintritt im September 1981, Absolvierung des neunten Schuljahrs am 30. Juni 1990. Abgebrochene Lehre vom 1. Juli 1990 bis 30. September 1992, Präsenzdienst vom 1. Oktober 1992 bis 30. Juni 1993. Dazwischen 18. Geburtstag am 2. März 1993. Von Juli 1993 bis Februar 2001 Beschäftigung in der Privatwirtschaft, Bundesdienstverhältnis (v4) ab 1. März 2001.

Bisher wurden angerechnet: Drei Monate und 29 Tage Präsenzdienst (ab dem 18. Geburtstag vom 2. März bis 30. Juni 1993) und drei Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte, zusammen 1 Jahr, 9 Monate und 29 Tage; Vorrückungsstichtag daher: 2. Mai 1999. Die besoldungsrechtliche Einstufung zum Dienstantritt lautete daher v4, Gehaltsstufe 1 mit nächster Vorrückung am 1. Juli 2001, Vorrückung in die Gehaltsstufe 7 daher am 1. Juli 2011.

Neue Anrechnung: Angerechnet werden neun Monate Präsenzdienst, drei Jahre sonstiger Zeit zur Gänze und weitere drei Jahre sonstiger Zeit zur Hälfte, insgesamt somit fünf Jahre und drei Monate; neuer Vorrückungsstichtag daher: 1. Dezember 1995. Die (fiktive) besoldungsrechtliche Einstufung zum Dienstantritt lautet daher: v4, Gehaltsstufe 2 mit nächster Vorrückung am 1. Jänner 2003; Vorrückung in die Gehaltsstufe 7 daher am 1. Jänner 2011. In diesem Fall tritt eine Verbesserung ein, obwohl zwischen dem 30. Juni desjenigen Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wurde, und dem 18. Geburtstag weniger als drei Jahre liegen.

Eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergibt sich aber auch in diesen Fällen nur dann, wenn die zusätzlich angerechneten und über drei Jahre hinausgehenden Zeiten länger sind als der Zeitraum zwischen dem bestehenden Vorrückungsstichtag und dem unmittelbar davor liegenden 1. April oder 1. Oktober.

Beispiel 3a:

Vorrückungsstichtag: 28. Februar. Eine zusätzliche Anrechnung von 3 Jahren und 4 Monaten ändert nichts am Vorrückungstermin 1. Jänner.

Beispiel 3b:

Vorrückungsstichtag: 28. Oktober. Eine zusätzliche Anrechnung von 3 Jahren und 4 Monaten verschiebt den Vorrückungstermin vom 1. Jänner auf den davor liegenden 1. Juli.

Wir empfehlen Ihnen aber, in allen Fällen, in denen die dargestellten Fallkonstellationen auf Sie zutreffen, die Neufestsetzung Ihres Vorrückungsstichtages zu beantragen. Die Dienstbehörde/Personalstelle wird Ihren Fall prüfen und Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen. Falls es zu keiner Verbesserung oder – was in bestimmten, seltenen Konstellationen möglich ist – sogar zu einer Verschlechterung Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung kommt, können Sie dieses Ergebnis problemlos vermeiden, indem Sie

- als Beamtin oder Beamter den Antrag zurückziehen, was bis zur Rechtskraft des neuen Anrechnungsbescheides jederzeit möglich ist (die mündliche Zurückziehung des Antrags ist zulässig, die schriftliche zu Beweis Zwecken aber jedenfalls ratsamer) oder
- als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter den Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung widerrufen (die Schriftform ist auch hier vorzuziehen).

D. Was bringt eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung?

Ein (über die ansonsten folgenlose Vorverlegung Ihres Vorrückungsstichtags hinausgehendes) positives Verfahrensergebnis bewirkt

1. eine Vorverlegung Ihrer künftigen Vorrückungstermine um (im Regelfall) sechs Monate und

2. eine Nachzahlung von Bezügen im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist, wobei die Zeit zwischen EuGH-Urteil (18. Juni 2009) bis zur Kundmachung der Neuregelung (30. August 2010) nicht in diese Frist einzurechnen ist. Der Nachzahlungszeitraum beträgt damit ca. vier Jahre, wobei sich Nachzahlungen jeweils nur für ein halbes Jahr pro Vorrückungszeitraum ergeben werden: Verbessert sich die besoldungsrechtliche Stellung um sechs Monate, so erfolgte die Vorrückung bisher jeweils um ein halbes Jahr zu spät, womit sich eine Nachzahlung nur für diese jeweiligen sechs Monate ergibt.

Eine Verbesserung der Vorrückung um mehr als sechs Monate kann sich aufgrund des beschränkten Zeitraums der zusätzlichen Anrechnung (1. Juli des Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wird, bis zum Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres) nur in seltenen Ausnahmefällen ergeben.

E. Wozu dient das Feld „aus sonstigen Gründen“ im Formular?

Dieses Feld dient dazu, Bundesbediensteten auch dann eine Antragstellung zu ermöglichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass in ihrem Fall auch aus anderen als den hier dargestellten Gründen eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung möglich ist. Darüber hinaus handelt es sich um ein gesetzlich vorgesehenes und mit Verordnung festgesetztes Formular, das eine Antragstellung auch in denjenigen Fällen ermöglichen muss, in denen eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung möglich oder sogar wahrscheinlich ist. Ein Ausschluss derartiger Anträge wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.